



**Deutsche  
Sporthochschule Köln**  
German Sport University Cologne

■ Am Sportpark Müngersdorf 6 ■ 50933 Köln ■

---

# **AMTLICHE MITTEILUNGEN**

**Nr.: 09/2009**

Dezernat 2

Köln, den 15. Juli 2009

## INHALT

### **HABILITATIONSORDNUNG**

der Deutschen Sporthochschule Köln  
vom 07. Juli 2009

---

Herausgeber: Der Rektor

**Habilitationsordnung  
der Deutschen Sporthochschule Köln  
vom 07. Juli 2009**

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 10, 2 Abs. 4, 68 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NW) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), hat die Deutsche Sporthochschule Köln die folgende Habilitationsordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht:**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Zulassung zum Habilitationsverfahren
- § 3 Habilitationsantrag
- § 4 Habilitationsausschuss
- § 5 Habilitationsschrift
- § 6 Beurteilung der Habilitationsschrift
- § 7 Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium
- § 8 Habilitationsurkunde
- § 9 Verleihung der Lehrbefähigung
- § 10 Rechte und Pflichten
- § 11 Veröffentlichung der Habilitationsschrift
- § 12 Umhabilitierung
- § 13 Erweiterung des Habilitationsfaches
- § 14 Entzug der Lehrbefähigung
- § 15 Aufhebung der Lehrbefähigung
- § 16 Widerspruch
- § 17 Übergangsregelungen
- § 18 Inkrafttreten

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Durch die Habilitation wird die Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers, ein wissenschaftliches Fach in Forschung und Lehre selbstständig zu vertreten, förmlich nachgewiesen (Lehrbefähigung). Im Anschluss an die Habilitation kann der oder dem Habilitierten die Befugnis verliehen werden, in diesem Fach Lehrveranstaltungen selbstständig durchzuführen (venia legendi).
- (2) Die Lehrbefähigung wird aufgrund der schriftlichen und mündlichen Habilitationsleistungen festgestellt. Die Lehrbefugnis (venia legendi) wird anlässlich einer öffentlichen Antrittsvorlesung verliehen.
- (3) Die Feststellung der Lehrbefähigung sowie die Erteilung der Lehrbefugnis können für jedes an der Deutschen Sporthochschule Köln durch eine Universitätsprofessur vertretene Fach, ggf. auch beschränkt auf Teilgebiete, beantragt werden.

## § 2

### Zulassung zum Habitationsverfahren

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Habitationsverfahren ist die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird.
- (2) Außerdem hat die Bewerberin oder der Bewerber den Nachweis weitergehender wissenschaftlicher Tätigkeit in Forschung und Lehre nach der Promotion zu erbringen und damit insbesondere auch eine ausreichende Vertrautheit mit dem Fachgebiet zu belegen, auf das sich die Lehrbefähigung beziehen soll. Der Nachweis über die Forschungstätigkeit wird durch Vorlage einer Habilitationsschrift zu einer spezifischen Thematik sowie durch weitere einschlägige Veröffentlichungen im Rahmen des Fachgebietes, für das die Lehrbefähigung beantragt wird, geführt.
- (3) Die Zulassung zum Habitationsverfahren ist frühestens dann möglich, wenn zwischen Promotion (Datum der mündlichen Prüfung) und dem Habitationsantrag vier Jahre vergangen sind.
- (4) Bewerberinnen oder Bewerber, die bereits zur Professorin oder zum Professor ernannt worden sind, können nicht mehr zum Habitationsverfahren zugelassen werden.

## § 3

### Habitationsantrag

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Habilitation ist schriftlich unter Angabe des Faches gemäß § 1 Abs. 3 an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Habitationsausschusses zu richten.
- (2) Dem Habitationsantrag sind beizufügen:
  1. Nachweise (dreifach) über die Zulassung zur Habilitation erforderlichen Voraussetzungen gemäß § 2, insbesondere Promotionsurkunde, Liste der bisher veröffentlichten Arbeiten der Bewerberin oder des Bewerbers sowie die Publikationen selbst (ggf. Kopien) und Zusammenstellung der bisher abgehaltenen Lehrveranstaltungen.
  2. Fünf Ausfertigungen der von der Antragstellerin oder vom Antragsteller verfassten Habilitationsschrift.
  3. Ein Lebenslauf und eine Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs.
  4. Zeugnisse über abgelegte wissenschaftliche Prüfungen.
  5. Eine Erklärung über früher begonnene oder fehlgeschlagene Habitationsverfahren.
  6. Vorschlag von höchstens drei Gutachterinnen oder Gutachtern für die Habilitationsschrift, wovon eine oder einer der Deutschen Sporthochschule Köln angehören muss.
- (3) Der Habitationsantrag, die eingereichten Unterlagen (mit Ausnahme der Veröffentlichungen) und die fünf Ausfertigungen der Habilitationsschrift verbleiben bei der Hochschule.
- (4) Der Habitationsantrag kann zurückgenommen werden, solange nicht durch eine ablehnende Entscheidung über die Habilitationsschrift das Habitationsverfahren beendet oder der Termin für den wissenschaftlichen Vortrag verbindlich festgelegt ist.

#### **§ 4**

##### **Habitationsausschuss**

- (1) Der Senat bildet gemäß § 7 Abs. 4 der Grundordnung einen Habitationsausschuss. Er besteht aus sechs Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Die Mitglieder des Habitationsausschusses werden für die Dauer von jeweils zwei Jahren auf Vorschlag des Senats gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Habitationsausschuss wählt eines seiner Mitglieder zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden.
- (2) Der Habitationsausschuss hat insbesondere Eröffnung und Beendigung des Habitationsverfahrens festzustellen, zur beantragten Bezeichnung des Faches gemäß § 1 Abs. 3 unter Berücksichtigung der Ausbildung und wissenschaftlichen Tätigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers Stellung zu nehmen, die Gutachterinnen oder Gutachter für die Habilitationsschrift zu bestimmen und zu beauftragen sowie Thema und Termin für den wissenschaftlichen Vortrag festzulegen.
- (3) Den Beratungen des Habitationsausschusses ist eine Vertreterin oder ein Vertreter des Faches, auf das sich die Lehrbefähigung beziehen soll, stimmberechtigt hinzuzuziehen – soweit nicht bereits ein Mitglied des Ausschusses Vertreterin oder Vertreter dieses Faches ist. Dies ist in der Regel die oder der als Gutachterin oder Gutachter vorgesehene Fachvertreterin oder Fachvertreter der Sporthochschule. Die Fachvertretung muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein. Wenn erforderlich, können weitere gleichartig qualifizierte Vertreterinnen oder Vertreter des Faches beratend hinzugezogen werden.
- (4) Der Habitationsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens vier Stimmberechtigten. Die Eröffnung eines Habitationsverfahrens erfordert die Zustimmung von mindestens vier anwesenden Mitgliedern des Habitationsausschusses.
- (5) Die oder der Vorsitzende des Habitationsausschusses prüft die mit dem Habitationsantrag gem. § 3 eingereichten Unterlagen. Auf ihren oder seinen Vorschlag beschließt der Habitationsausschuss über die Annahme bzw. Ablehnung des Habitationsantrages.
- (6) Sind die Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation erfüllt, so verständigt die oder der Vorsitzende des Habitationsausschusses die Antragstellerin oder den Antragsteller über die Annahme des vorgelegten Habitationsantrags und teilt ihr oder ihm gleichzeitig die förmliche Eröffnung des Habitationsverfahrens mit.
- (7) Sind die Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation nicht erfüllt, so teilt dies die oder der Vorsitzende des Habitationsausschusses der Antragstellerin oder dem Antragsteller unter Angabe der Gründe mit. Der Antragstellerin oder dem Antragsteller ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Hierauf entscheidet der Habitationsausschuss ggf. endgültig über die Ablehnung des Antrags. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

#### **§ 5**

##### **Habitationsschrift**

- (1) Aus der schriftlichen Habitationsleistung muss die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers zu selbstständiger Forschung hervorgehen. Die Habitationsschrift muss zweifelsfrei eine wesentliche Weiterentwicklung des Forschungsstandes in dem Fach belegen, auf das sich die Lehrbefähigung beziehen soll. Eine Dissertation kann nicht als Habitationsschrift eingereicht werden.
- (2) Die schriftliche Habitationsleistung wird in der Regel durch die Vorlage einer eigenständigen Habitationsschrift erbracht oder durch mehrere wissenschaftliche Veröffentlichungen zu einer Thematik (kumulative Habitationsschrift), deren erkenntnisleitender Zusammenhang und Ergebnisse in einem gesonderten Kapitel deutlich gemacht werden.

- (3) Die Habilitationsschrift ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Eine Zusammenfassung der Habilitationsschrift ist zusätzlich in englischer Sprache anzufertigen. Über die Abfassung der Habilitationsschrift in englischer Sprache entscheidet der Habilitationsausschuss auf Grundlage eines begründeten Antrages der Kandidatin oder des Kandidaten und Befürwortung durch die Betreuerin oder den Betreuer.

## **§ 6**

### **Beurteilung der Habilitationsschrift**

- (1) Für die Beurteilung der Habilitationsschrift bestimmt der Habilitationssausschuss mindestens drei Gutachterinnen oder Gutachter, die in dem Fach, dem die Habilitationsschrift zuzuordnen ist, wissenschaftlich qualifiziert sind. Die Gutachterinnen oder Gutachter müssen habilitierte Hochschullehrerinnen oder habilitierte Hochschullehrer sein. Zwei Gutachten müssen von auswärtigen Vertreterinnen bzw. Vertretern erstellt werden. Ein Gutachten soll aus der dem Fachgebiet zugehörigen Mutterdisziplin erstellt werden. Werden von der Antragstellerin oder vom Antragsteller drei Gutachterinnen oder Gutachter vorgeschlagen, so muss eine oder einer hiervon berücksichtigt werden, in der Regel ist dies die der Sporthochschule angehörige Fachvertretung.
- (2) Die Gutachterinnen oder Gutachter erstellen voneinander unabhängig je ein ausführliches schriftliches Gutachten. Dabei ist, insbesondere von der oder dem der Sporthochschule angehörigen Gutachterin oder Gutachter, auch die übrige wissenschaftliche Tätigkeit des Habilitanden einzu beziehen. Das Gutachten ist mit einer ausdrücklichen Aussage zur Frage der Anerkennung der Habilitationsschrift als schriftliche Habilitationsleistung abzuschließen.
- (3) Die Gutachterinnen oder Gutachter sind verpflichtet, ihre Beurteilungen innerhalb einer angemessenen Frist abzugeben. Die Beurteilungen sollten nicht später als drei Monate nach Zustellung der Habilitationsschrift erfolgen. Überschreitet eine Gutachterin oder ein Gutachter diese Frist, so kann vom Habilitationsausschuss der Begutachtungsauftrag zurückgezogen und eine Ersatzgutachterin oder ein Ersatzgutachter bestimmt werden.
- (4) Aufgrund der eingegangenen Gutachten empfiehlt der Habilitationsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift. Kommen die Gutachterinnen oder Gutachter zu unterschiedlichen Voten, können weitere Gutachten eingeholt werden.
- (5) Kommt der Habilitationsausschuss zu einer Ablehnung, so ist dies der Bewerberin bzw. dem Bewerber umgehend von der oder dem Vorsitzenden des Habilitationsausschusses schriftlich mitzuteilen. Das Habilitationsverfahren ist damit beendet.
- (6) Die Annahme der Habilitationsschrift kann von der Auflage abhängig gemacht werden, die Habilitationsschrift binnen eines Jahres zu überarbeiten. Die Überarbeitungsauflagen sind der Bewerberin oder dem Bewerber von der oder dem Vorsitzenden des Habilitationsausschusses oder von einer oder einem von ihr oder ihm beauftragten Fachvertreterin oder Fachvertreter bekannt zu machen. Die Angemessenheit der Überarbeitung muss von einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter gesondert schriftlich festgestellt werden. Erfolgt die Überarbeitung nicht innerhalb der gesetzten Frist, so gilt das Habilitationsverfahren als beendet.
- (7) Kommt der Habilitationsausschuss zu einer befürwortenden Stellungnahme, so wird die Habilitationsschrift zusammen mit den Gutachten für einen Zeitraum von sechs Wochen zur Einsichtnahme im Umlaufverfahren persönlich zugestellt. Die oder der Vorsitzende des Habilitationsausschusses fordert schriftlich zur Einsichtnahme auf. Die Einsichtnahme ist durch Unterschrift zu bestätigen und muss durch mindestens zwei Drittel der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer erfolgen. Ist dies im Rahmen der sechs Wochen nicht geschehen, so ist die Auslagefrist unter nochmaliger Aufforderung zur Einsichtnahme entsprechend zu verlängern.

- (8) Einsprüche gegen die Annahme der Habilitationsschrift müssen spätestens eine Woche nach Beendigung der Auslagefrist schriftlich begründet an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Habilitationsausschusses gerichtet werden.
- (9) Erfolgt kein Einspruch, so wird das Verfahren gemäß § 7 fortgeführt.
- (10) Wird Einspruch erhoben, so berät der Habilitationsausschuss über die Fortführung des Verfahrens. Wird ein gegen die Annahme gerichteter Einspruch als hinreichend begründet angesehen, so ist im Sinne von Abs. 4 bzw. Abs. 7 zu verfahren und die Habilitationsschrift ggf. dann erneut zur Einsichtnahme auszulegen.

## **§ 7**

### **Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium**

- (1) Mit der mündlichen Habilitationsleistung hat die Bewerberin oder der Bewerber in Vortrag und Diskussion die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Diskussion und Lehrtätigkeit unter Beweis zu stellen.
- (2) Zu Beginn der Auslagefrist gemäß § 6 Abs. 7 wird die Bewerberin oder der Bewerber durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Habilitationsausschusses vorbehaltlich der Weiterführung des Verfahrens schriftlich aufgefordert, binnen vier Wochen drei Themen für den wissenschaftlichen Vortrag zu benennen; die Themen dürfen nicht dem Inhalt der Dissertation oder der Habilitationsschrift entnommen sein.
- (3) Thema und Termin des wissenschaftlichen Vortrags werden vom Habilitationsausschuss unter Berücksichtigung der Wünsche der Bewerberin oder des Bewerbers festgelegt und dieser bzw. diesem nach Beendigung der Auslagefrist der Habilitationsschrift schriftlich mitgeteilt.
- (4) Der wissenschaftliche Vortrag soll nicht früher als drei Wochen nach Beendigung der Auslagefrist, spätestens jedoch im darauf folgenden Semester, während des Vorlesungszeitraumes stattfinden. Zu ihm werden die Professorinnen und Professoren sowie die habilitierten Mitglieder der Sporthochschule unter Hinweis auf ihre grundsätzliche Teilnahmepflicht schriftlich, die übrigen Mitglieder der Hochschule durch Aushang von der Rektorin oder dem Rektor geladen.
- (5) An wissenschaftlichem Vortrag, Kolloquium und abschließender Abstimmung müssen mehr als die Hälfte der Professorinnen bzw. Professoren und habilitierten Mitglieder der Sporthochschule teilnehmen. Ist dies nicht der Fall, so ist ein neuer Termin entsprechend Abs. 4 anzuberaumen, wobei dann die Beschlussfähigkeit unabhängig von Satz 1 als gegeben gilt.
- (6) Der wissenschaftliche Vortrag findet in der Regel in deutscher Sprache statt und soll eine Länge von 30 Minuten nicht überschreiten.
- (7) Der wissenschaftliche Vortrag ist öffentlich.
- (8) Unmittelbar an den wissenschaftlichen Vortrag schließt sich ein Kolloquium an. In ihm stellt die Bewerberin oder der Bewerber Inhalt und Gestaltung ihres oder seines Vortrags zur Diskussion; die Aussprache kann sich auch auf andere Bereiche des Faches erstrecken, auf das sich die Lehrbefähigung beziehen soll.
- (9) Das Kolloquium wird von der Rektorin oder dem Rektor geleitet. Die Teilnahme beschränkt sich auf die Professorinnen und Professoren, die übrigen habilitierten Mitglieder der Sporthochschule sowie von der Rektorin oder dem Rektor geladene auswärtige Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

- (10) Im Anschluss an das Kolloquium und bei Abwesenheit der Bewerberin oder des Bewerbers wird über die Annahme oder Ablehnung der mündlichen Habilitationsleistung in geheimer Abstimmung beschlossen. Stimmberechtigt sind die Rektorin oder der Rektor, die Professorinnen und Professoren sowie die habilitierten Mitglieder der Hochschule. Für die Annahme der mündlichen Habilitationsleistung ist die absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Stimmenthaltung ist unzulässig. Mit der Annahme der mündlichen Habilitationsleistung ist das Habilitationsverfahren beendet.
- (11) Der Beschluss ist der Bewerberin oder dem Bewerber unmittelbar nach der Abstimmung vor der Versammlung gemäß Abs. 9 von der Rektorin oder dem Rektor mündlich mitzuteilen.
- (12) Wird die mündliche Habilitationsleistung nicht angenommen, so ist eine einmalige Wiederholung möglich. Dies wird der Bewerberin oder dem Bewerber von der oder dem Vorsitzenden des Habilitationsausschusses schriftlich unter Angabe der festgesetzten Frist, die in der Regel ein halbes Jahr nicht unterschreiten soll, mitgeteilt. Hierfür ist ein anderes Thema aus dem Themenvorschlag der Bewerberin oder des Bewerbers festzulegen. Macht die Bewerberin oder der Bewerber von der Wiederholung keinen Gebrauch, gilt der Habilitationsversuch insgesamt als gescheitert, und die oder der Vorsitzende des Habilitationsschusses stellt dies in einem Schreiben an die Bewerberin oder dem Bewerber fest.
- (13) Wird die mündliche Habilitationsleistung auch im Wiederholungsfall nicht angenommen, so ist das Habilitationsverfahren damit gescheitert. Die oder der Vorsitzende des Habilitationsausschusses teilt dies der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mit.
- (14) Nach Beendigung des Habilitationsverfahrens hat die Bewerberin oder der Bewerber das Recht auf Einsichtnahme in die Gutachten und die übrigen Habilitationsakten.

## **§ 8**

### **Habilitationsurkunde**

- (1) Die erfolgte Habilitation wird durch die Aushändigung der Habilitationsurkunde durch die Rektorin oder dem Rektor bestätigt.
- (2) Die Habilitationsurkunde enthält insbesondere folgende Angaben:
  1. die wesentlichen Personalien der Bewerberin oder des Bewerbers;
  2. das Thema der Habilitationsschrift bzw. das Schwerpunktthema der eingereichten Arbeiten;
  3. die genaue Bezeichnung des Faches gemäß § 1 Abs. 3;
  4. einen Hinweis auf die Erbringung der mündlichen Habilitationsleistung;
  5. Tag der Beschlussfassung über die Lehrbefähigung;
  6. Unterschrift der Rektorin oder des Rektors sowie der oder des Vorsitzenden des Habilitationsausschusses.

## **§ 9**

### **Verleihung der Lehrbefugnis**

- (1) Auf Antrag der oder des Habilitierten entscheidet die Rektorin oder der Rektor über die Verleihung der Befugnis (venia legendi), Lehrveranstaltungen selbstständig durchzuführen. Der Antrag darf nur aus Gründen abgelehnt werden, die die Ernennung zur Professorin oder zum Professor gesetzlich ausschließen.
- (2) Aufgrund der Verleihung der Lehrbefugnis ist die oder der Habilitierte berechtigt, die Bezeichnung Privatdozentin oder Privatdozent zu führen.

- (3) Die Verleihung der Lehrbefugnis erfolgt anlässlich einer öffentlichen Antrittsvorlesung, zu der die Rektorin oder der Rektor die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und habilitierten Mitglieder der Sporthochschule durch schriftliche Mitteilung und die übrigen Mitglieder der Hochschule durch Aushang einlädt.
- (4) Die Antrittsvorlesung soll spätestens in dem auf das Kolloquium folgenden Semester stattfinden. Die oder der Habilitierte spricht 30 Minuten über ein mit der oder dem Vorsitzenden des Habilitationsausschusses vereinbartes Thema. Es darf nicht dem Stoff der Habilitationsschrift oder des wissenschaftlichen Vortrages entnommen sein.
- (5) Die Rektorin oder der Rektor verpflichtet die Bewerberin oder den Bewerber auf die Grundordnung der Deutschen Sporthochschule Köln und überreicht ihr oder ihm die Verleihungsurkunde.
- (6) Die Urkunde über die Verleihung der Lehrbefugnis enthält insbesondere:
  1. die wesentlichen Personalien der oder des Habilitierten;
  2. die genaue Bezeichnung der *venia legendi*;
  3. das Thema der öffentlichen Antrittsvorlesung;
  4. das Datum der Beschlussfassung;
  5. den Vermerk, dass der oder die Habilitierte das Recht besitzt, sich Privatdozentin bzw. Privatdozent zu nennen;
  6. Unterschrift der Rektorin oder des Rektors.

## **§ 10 Rechte und Pflichten**

- (1) Durch die Habilitation bzw. die Verleihung der Lehrbefugnis wird kein Recht auf Anstellung, Berufung oder Vergütung erworben.
- (2) Die Privatdozentin oder der Privatdozent hat das Recht und die Pflicht, vom Beginn des Semesters ab, das auf die Antrittsvorlesung unmittelbar folgt, selbstständig Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 SWS anzukündigen und abzuhalten. Auf Antrag kann die Rektorin oder der Rektor sie oder ihn davon für einen Zeitraum, der jedoch vier Semester nicht überschreiten darf, befreien.

## **§ 11 Veröffentlichung der Habilitationsschrift**

- (1) Die oder der Habilitierte hat ihre oder seine Habilitationsschrift entweder als selbstständige Abhandlung vervielfältigen bzw. drucken oder in einer wissenschaftlichen Zeitung bzw. Schriftenreihe erscheinen zu lassen.
- (2) Veröffentlichungsmöglichkeiten  
Es sind drei Formen der Veröffentlichung möglich, die mit der Einreichung von Pflichtexemplaren bei der Hochschulbibliothek verbunden sind:
  - a) Online-Veröffentlichung über die Hochschulbibliothek, vier Printexemplare sowie vier Datenträger.
  - b) Print-Veröffentlichung in einem gewerblichen Verlag als selbstständige Monografie oder in einer wissenschaftlichen Zeitschrift bzw. Schriftenreihe, vier Printexemplare sowie ein Datenträger.
  - c) Online-Veröffentlichung in einem gewerblichen Verlag, fünf Printexemplare sowie fünf Datenträger



Bei allen Formen der Veröffentlichung:

- sind Datenträger und Formate mit der Hochschulbibliothek abzustimmen;
  - muss die Veröffentlichung an geeigneter Stelle als eine von der Deutschen Sporthochschule Köln angenommene Habilitationsschrift unter Angabe der oder des Vorsitzenden des Habilitationsausschusses, der beiden Gutachterinnen oder Gutachter sowie des Datums des Abschlusses des Habilitationsverfahrens gekennzeichnet sein;
  - müssen die Pflichtexemplare ein Titelblatt in der vorgeschriebenen Form (siehe Anhang 1) besitzen und können auf der letzten Seite der Habilitationsschrift den Lebenslauf der Verfasserin bzw. des Verfassers enthalten;
  - ist eine von der ersten Gutachterin bzw. dem ersten Gutachter genehmigte Kurzzusammenfassung (Abstract) der Habilitationsschrift in deutscher und englischer Sprache sowohl in gedruckter als auch in elektronischer Form beizufügen.
- (3) Die Pflichtexemplare müssen binnen drei Jahren nach Beschlussfassung über die Lehrbefähigung abgeliefert sein. Auf begründeten Antrag vor Fristablauf kann der Habilitationsausschuss die Ablieferungsfrist um ein Jahr verlängern.

## **§ 12 Umhabilitierung**

- (1) Eine Umhabilitierung erfolgt analog einer Ersthabilitierung.
- (2) Der Habilitationsausschuss kann nach Prüfung der Habilitationsschrift und weiterer wissenschaftlicher Leistungen von der Vorlage einer neuen Habilitationsschrift absehen.
- (3) Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen kann die mündliche Habilitationsleistung erlassen werden. Hierfür ist ein mit absoluter Stimmenmehrheit gefasster Beschluss der Professorinnen und Professoren und der übrigen habilitierten Mitglieder der Sporthochschule erforderlich.

## **§ 13 Erweiterung des Habilitationsfaches**

- (1) Eine Erweiterung des Habilitationsfaches gemäß § 1 Abs. 3 erfolgt analog einer Ersthabilitation.
- (2) Der Habilitationsausschuss kann von der Vorlage einer neuen Habilitationsschrift absehen, wenn eine hinreichende wissenschaftliche Tätigkeit in dem Erweiterungsbereich des Habilitationsfaches nachgewiesen ist.
- (3) Von einer erneuten mündlichen Habilitationsleistung kann abgesehen werden. Hierfür ist die Stimmenmehrheit der Professorinnen und Professoren sowie der übrigen habilitierten Mitglieder der Sporthochschule erforderlich.

## **§ 14** **Entzug der Lehrbefähigung**

- (1) Die Lehrbefähigung kann entzogen werden, wenn
  1. die oder der Habilitierte ohne triftige Gründe seine Habilitationsschrift nicht in der gesetzten Frist veröffentlicht.
  2. die Habilitation aufgrund eines durch die Bewerberin oder den Bewerber verursachten Irrtums über das Vorliegen wesentlicher, in der Habitationsordnung geforderter Voraussetzungen erfolgt ist.
- (2) Der Entzug der Lehrbefähigung muss mit absoluter Stimmenmehrheit unter Beteiligung von mehr als der Hälfte der Professorinnen und Professoren sowie der habilitierten Mitglieder der Sporthochschule in einer gesonderten Sitzung in geheimer Abstimmung gefasst werden. Der oder dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme binnen sechs Wochen zu geben. Der Beschluss über den Entzug der Lehrbefähigung ist mit der Begründung und einer Rechtsmittelbelehrung versehen der oder dem Habilitierten von der Rektorin oder dem Rektor förmlich mitzuteilen.

## **§ 15** **Aufhebung der Lehrbefugnis**

- (1) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden,
  1. wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent den Widerruf bei der Rektorin oder dem Rektor schriftlich beantragt,
  2. wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent ihre bzw. seine Lehrtätigkeit an der Sporthochschule ohne Genehmigung mehr als zwei Jahre nicht ausgeübt hat, es sei denn, dass sie oder er das 65. Lebensjahr vollendet hat,
  3. wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent durch sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre bzw. seine Stellung erfordert, verletzt hat,
  4. wenn sich die Privatdozentin oder der Privatdozent umhabilitiert oder hauptamtlich zu einer anderen wissenschaftlichen Hochschule wechselt. Hierüber informiert sie bzw. er die Rektorin oder den Rektor, welcher jedoch bei triftigem Grund die (evtl. auch befristete) Beibehaltung der Lehrbefugnis genehmigen kann.
- (2) Die Lehrbefugnis kann zurückgenommen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin oder einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.
- (3) Die Lehrbefugnis ist zurückzunehmen, wenn die Feststellung der Lehrbefähigung nach § 14 zurückgenommen worden ist.
- (4) Die Rektorin oder der Rektor hat vor der Entscheidung über die Aufhebung der Lehrbefugnis dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Aufhebung der Lehrbefugnis wird durch Zustellung der schriftlichen Mitteilung der Rektorin oder des Rektors an die Privatdozentin oder den Privatdozenten wirksam.

**§ 16**  
**Widersprüche**

Über Widersprüche gegen Entscheidungen nach dieser Habilitationsordnung beschließt der Habilitationsausschuss. Ggf. sind die mit dem Habilitationsverfahren bzw. der Erteilung der Lehrbefugnis Befassten gemäß dieser Ordnung erneut zu beteiligen.

**§ 17**  
**Übergangsregelungen**

- (1) Vor Inkrafttreten dieser Ordnung eröffnete Habilitationsverfahren werden nach der bisherigen Ordnung weitergeführt.
- (2) Bis längstens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Ordnung kann die Zulassung zum Habilitationsverfahren wahlweise auf der Grundlage der bisherigen oder der hiermit vorliegenden Ordnung beantragt werden.

**§ 18**  
**Inkrafttreten der Habilitationsordnung**

- (1) Diese Habilitationsordnung tritt gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 HG in Verbindung mit § 13 Abs. 2 der Grundordnung der Deutschen Sporthochschule Köln vom 18. September 2007 in der Fassung vom 04.12.2007 einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft. Gleichzeitig tritt, unbeschadet der Übergangsregelung in § 17, die bisherige Habilitationsordnung vom 27. Juli 1987 außer Kraft.
- (2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Deutschen Sporthochschule Köln vom 07. Juli 2009.

Köln, den 15.07.2009  
Der Rektor  
der Deutschen Sporthochschule Köln  
Univ.-Prof. mult. Dr. Walter Tokarski

**Anhang 1: Muster für das Titelblatt der Habilitationsschrift**

Institut für .....

Deutsche Sporthochschule Köln

**(Titel der Arbeit)**

Habilitationsschrift

zur Erlangung der Lehrbefähigung für das Fach

.....

an der Deutschen Sporthochschule Köln

vorgelegt von

(Titel und Name des Verfassers)

aus

(Geburtsort)

Köln (Erscheinungsjahr)